



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Merkblatt

für den Einzelhandel über den Verkauf und die Aufbewahrung von Silvesterfeuerwerk der Kategorie F1 und F2 zum Jahreswechsel 2022/2023 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

● Anzeige des Verkaufs

Wer **erstmalig** Kleinstfeuerwerk (**Kategorie F1**) und Kleinf Feuerwerk (**Kategorie F2**) verkaufen will, muss dies mindestens zwei Wochen vorher der **Kreispolizeibehörde** anzeigen. In der Anzeige sind die mit der Leitung des Betriebes, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen anzugeben. Eine Anzeige genügt für die gesamte Dauer des Vertriebs, muss also nicht jährlich wiederholt werden. Dagegen sind Veränderungen in der Betriebsleitung, der Zweigniederlassung oder der unselbständigen Zweigstelle sowie die Vertriebsaufgabe der Kreispolizeibehörde mitzuteilen. Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ist dies der Fachbereich 620 – Ordnungsamt – und für die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Müllheim-Badenweiler das Amt für öffentliche Ordnung und Sicherheit in Müllheim.

● Verantwortliche Personen

Für den Verkauf und die Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F1 und F2 sind grundsätzlich in der nachstehenden Rangfolge verantwortlich, der/die

- | | |
|---|-----------------------|
| 1.) Betriebsinhaber(in), | 4.) Aufsichtspersonen |
| 2.) Betriebsleiter(in), | 5.) Verkäufer(in) |
| 3.) Leiter(in) der Zweigniederlassung/unselbständigen Zweigstelle | |

● Verkauf und Ausstellung

Feuerwerk der Kategorie F1 darf während des ganzen Jahres verkauft werden. Der Verkauf von Feuerwerk der Kategorie F2 an Verbraucher ist nur in der Zeit von **Donnerstag, den 29. Dezember bis Samstag, den 31. Dezember 2022** erlaubt. An Verbraucher darf nur Feuerwerk mit aufgedruckter CE-Kennzeichnung und Zulassungsnummer einer in der Europäischen Union ansässigen benannten Stelle abgegeben werden, z. B. „0589-F1-XXXX“ oder „0589-F2-XXXX“ für eine Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM).

Außerdem darf dieses Feuerwerk an Verbraucher nur

- in Verpackungen abgegeben werden, die eine Gebrauchsanweisung enthalten,
- oder unverpackt abgegeben werden, wenn auf den einzelnen Gegenständen die Gebrauchsanweisung aufgedruckt ist.

Der Vertrieb und das Überlassen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 müssen innerhalb von Verkaufsräumen erfolgen. Nur Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen auch außerhalb von Verkaufsräumen an den Verbraucher abgegeben werden. **Feuerwerk ist unter Aufsicht bestellter verantwortlicher Personen zu verkaufen.** Feuerwerk (ausgenommen Knallbonbons) darf nicht im Schaufenster und in Verkaufsräumen grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Feuerwerkskörper oder Sortimente in Verpackungen, die von der BAM als unbedenklich bescheinigt worden sind (z.B. Klarsichtpackungen). Jede kleinste Verpackungseinheit muss hierbei mit der Kurzfassung der Unbedenklichkeitsbescheinigung versehen sein (z.B. "Das Zurschaustellen ist unbedenklich [BAM-76/90]").

Feuerwerkskörper der Kategorie F1 dürfen nur an Personen über 12 Jahre, Feuerwerkskörper der Kategorie F2 nur an Personen über 18 Jahre abgegeben werden. Personen unter 18 Jahre dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie F2 nicht aufbewahren (in Besitz haben) und nicht verwenden (abbrennen). Es wird empfohlen, die Kunden in geeigneter Weise (**z.B. durch Aushang**) darauf hinzuweisen.

● Pflichten der verantwortlichen Personen

Der (die) Betriebsinhaber(in) und die anderen nach Sprengstoffgesetz verantwortlichen Personen haben beim Umgang und Verkehr mit den Feuerwerkskörpern vor allem darauf zu achten, dass

- die zulässigen Aufbewahrungsmengen nicht überschritten werden,
- die Anforderungen an die Verkaufs- und Aufbewahrungsräume erfüllt sind,
- die Vorschriften über den Verkauf (Anzeige, Abgabe von Feuerwerkskörper mit Konformitätsbescheinigung und CE- Kennzeichnung, Gebrauchsanweisung, Mindestalter der Verbraucher bei der Abgabe) und das Ausstellen eingehalten werden,
- das Feuerwerk vor Diebstahl und unbefugter Entnahme geschützt ist.

Beschäftigte, die Feuerwerkskörper verkaufen, sind über die dabei entstehenden Unfallgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren. **Diese Belehrungen sollten jeweils zu Beginn des Silvesterverkaufs wiederholt werden.**

Die verantwortlichen Personen haben das Abhandenkommen von Feuerwerkskörpern unverzüglich der Kreispolizeibehörde anzuzeigen.

Jeder Unfall, der sich in Zusammenhang mit dem Verkauf und der Aufbewahrung von Feuerwerk ereignet, sowie das Abhandenkommen von Feuerwerk ist unverzüglich dem Landratsamt und der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

● Aufbewahrung – genehmigungsfreie Höchstlagermengen

Außerhalb eines genehmigten Lagers dürfen Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2, die der Lagergruppe 1.4 zugeordnet sind, unter Einhaltung bestimmter Mengengrenzen (angegeben als Nettoexplosivstoffmasse (**NEM**)) und Sicherheitsanforderungen in geeigneten Räumen wie folgt aufbewahrt werden:

Aufbewahrung kleiner Mengen nach Nr. 4.1 des Anhangs - Anlage 6 - der 2. SprengV (Auszug)					
Gewerblicher Bereich (Höchstlagermengen in kg Nettoexplosivstoffmasse = NEM**)					
Feuerwerk der Lagergruppe 1.4 in zugelassenen Verpackungen	Verkaufsraum	Gebäude mit Wohnraum	Gebäude ohne Wohnraum		Außerhalb eines Gebäudes/ ortsbewegliche Aufbewahrung z.B. Container
		Lagerraum	Lagerraum	Lagerraum mit mind. der Feuerwiderstandsklasse F30/T30	
	1	2	3	4	5
	70 kg NEM*	100 kg NEM*	100 kg NEM*	350 kg NEM*	350 kg NEM*

(*) Von den o. g. maximal zulässigen Nettoexplosivmassen dürfen höchstens 20 % ohne eine zugelassene Verpackung nach § 21 Abs. 4 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz aufbewahrt werden.

Die höchstzulässige Nettoexplosivstoffmasse von Feuerwerkskörpern der Kategorien F1 und F2 der Lagergruppe 1.4, kann in Gebäuden auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden. **Diese höchstzulässige Menge darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.** Diese Einschränkung gilt nicht, wenn in einem Gebäude mehrere Aufbewahrungsräume gleicher Art vorhanden sind und die Aufbewahrungsorte in verschiedenen Brandabschnitten liegen. Sollen Feuerwerkskörper der Kategorien F1 und F2 der Lagergruppe 1.4 **ortsbeweglich in einem Container** aufbewahrt werden, ist die Aufstellung des Containers mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. In Baden-Württemberg sind dies die unteren Baurechtsbehörden. Für diesen Container gilt die Mengenschwelle aus der o.g. Spalte 5 von 350 kg Nettoexplosivstoffmasse. **Bei Aufstellung mehrerer Container darf die höchstzulässige Menge ebenfalls nur einmal in Anspruch genommen werden.** Bei Überschreitung der Gesamt-Nettoexplosivstoffmasse von 350 kg ist eine befristete Ausnahmegenehmigung nach § 3 der zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz oder eine befristete Lagergenehmigung nach § 17 des Sprengstoffgesetzes erforderlich. **Für Feuerwerk der Lagergruppe 1.3 gelten erheblich niedrigere maximal zulässige NEM.**

● Aufbewahrung – Sicherheitsanforderungen

- Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden. Der Aufbewahrungsraum – ausgenommen Verkaufsraum – darf nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- In unmittelbarer Nähe von Feuerwerkskörpern dürfen keine leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien gelagert werden. Die Temperatur darf 75°C nicht überschreiten.
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen jederzeit erreichbar sein. Geeignete Einrichtungen sind z. B. Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver mindestens der Löschergröße III (z. B. mit 6 kg Löschpulver). (vgl. auch SprengLR 410 „Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen“ und die technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“).
- Feuerwerkskörper dürfen nur in Versandverpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt werden. Angebrochene Packungen sind wieder fest zu schließen.

● Auskunft und Kontakt

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Fachbereich Gewerbeaufsicht

Telefon 0761 2187-4500, -4510, -4519

Fachbereich Ordnungsrecht

Telefon 0761 2187-6214

GVV Müllheim

Telefon 07631 801-471 oder 473